

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Obere Hanerau"

vom 30. Juni 2000

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes und aufgrund des § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Hanerau-Hademarschen, Gokels, Thaden und Bendorf wird zum Landschaftsschutzgebiet „Obere Hanerau“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1000 ha groß. Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. im Norden beginnend an der Nordostecke der Bondenschiffen durch östlich, südlich und schließlich wieder östlich verlaufende Knicks bis zur Landesstraße 131, durch diese in nördliche Richtung bis zur Abzweigung der Gemeindestraße nach Batz, durch diese Gemeindestraße bis zum Gelände des Schwimmbades, das Gelände des Schwimmbades sowie der Waldgaststätte südlich und östlich umgehend bis zum Waldrand, durch den westlichen und nördlichen Waldrand bis zum Feldweg nach Lerchenfeld, durch den südlichen Rand des Waldes bis zum Austritt eines Grabens an der Südostecke, durch diesen Graben bis zu dessen Mündung in die Hanerau, durch die Hanerau bis zur Landesstraße 316, durch die Landesstraße 316 in östliche Richtung bis zur Ortslage Gokels;
 2. im Osten durch den westlichen Rand der Ortslage Gokels einschließlich des Ortsteiles Ohrsee bis zur Gemeindestraße Richtung Klein Hamburg / Thaden, durch diese Gemeindestraße - eine vorhandene Hofstelle nördlich umgehend - bis zur Abzweigung Richtung Jarsdorf, durch diese Gemeindestraße bis zum Eintritt in den Wald, ab Waldrand durch den die Gemeindestraße in südliche Richtung fortsetzenden Waldweg, durch den west- bzw. südlichen Waldrand bis zur Gemeindestraße nach Jarsdorf, durch diese Gemeindestraße, die Bebauung Jarsdorf westlich und südlich umgehend, bis zum Eintritt in den Wald, durch den westlichen Waldrand in südliche, darauf durch den nördlichen Waldrand in westliche Richtung bis zur Kreisgrenze, durch die in westliche Richtung verlaufende Kreisgrenze bis zu deren Richtungswechsel nach Südwesten, ab diesem Punkt durch eine gerade Linie zu dem in westlicher Richtung nächstgelegenen Knickeckpunkt, durch den von dieser Ecke in südwestliche Richtung verlaufenden Knick bis zum Ochsenweg;
 3. im Westen durch den Ochsenweg bis zur Gemeindegrenze Thaden-Bendorf, ab Gemeindegrenze durch östlich, dann nördlich schließlich wieder östlich verlaufende Knicks bis zum Feldweg nach Thaden, durch den Feldweg bis Thaden, Thaden östlich, nördlich und westlich umgehend bis zur Landesstraße 131, durch die Landesstraße 131 in süd-westliche Richtung bis zur Abzweigung nach Katzheide, durch diesen Feldweg in nördliche Richtung bis zur Einmündung in den nächsten Feldweg, durch diesen Feldweg in nördliche Richtung bis zur Nordostecke der Bondenschiffen.
- (2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5000 Blatt 1 - 5 als dünne schwarze Linie mit einem außenliegenden grünen Schatten eingetragen. Die Grenze verläuft am zum Schutzgebiet gewandten Rand der Linie. Soweit Knicks oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus der Tallandschaft der Hanerau und dem Nordteil der saaleeiszeitlichen Endmoräne Warringholz -Voßberg zusammen. Mit diesem Landschaftsteil wird ein naturraumtypischer, durch ein lebhaftes Relief prägnant hervortretender Ausschnitt der Heide-Itzehoer Geest erfaßt.

Der Gebietscharakter wird durch die markante, trocken-sandige Endmoränenkuppe Voßberg und das schmale Tal der Hanerau mit ihren Zuflüssen bestimmt.

Durch einen in der Regel durch Knicks oder Gräben markierten, kleinteiligen Flächenzuschnitt und dem damit verbundenen Strukturreichtum bildet der Bereich einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ihm kommt somit eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als einem wesentlichen Bestandteil des Naturhaushalts zu.

Die naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten bieten vielfältige Landschaftseindrücke: in kleinräumigem Wechsel kennzeichnen Acker-Knicklandschaft oberhalb der Hanerau-Niederung sowie im Bereich des Voßbergs, Grünland-Talniederung entlang der Hanerau und ihrer Zuflüsse, Wald-Freiflächen- und Wald-Stillgewässer-Bereiche auf dem Endmoränenrücken Warringholz - Voßberg sowie Ortsrandbereiche und charakteristische Bebauung im Außenbereich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile wie Knicks mit Überhängen, Redder, landschaftsbestimmende Einzelbäume, Fließgewässer, Bruchwaldflächen und Quellbereiche bereichern das Landschaftsbild.

Zahlreiche Hügelgräber zeugen von einer frühen Besiedlung dieses Landschaftsteiles.

Insgesamt handelt es sich um einen Landschaftsbereich mit hoher ökologischer Bedeutung, der zugleich als Kulturlandschaft durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt wird und sich für eine naturverträgliche Erholung im besonderen Maße eignet.

- (2) Schutzzweck ist es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Die Erklärung des Bereichs zum Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Oberflächenformen, der ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile und der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erforderlich. Die Umgebung ökologisch wertvoller Gebiete sowie der Wasserhaushalt sind vor nachhaltigen Störungen zu sichern.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten,

1. auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen und nicht unter die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Nr. 22, 31, 32 und 43 der Landesbauordnung (in der z. Zt. geltenden Fassung) fallen, zu errichten sowie auf baulich nicht genutzten Grundflächen Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder andere Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- und Schotterdecken anzulegen;
2. Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig zu verändern, die Gewässergüte zu beeinträchtigen und vom Landeswassergesetz ausgenommene Gewässer zu beseitigen ;

4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß; ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Vertragsnaturschutz-Flächen;
5. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, Verkehrsschilder, Schilder zur Kennzeichnung der Eignung von Bereichen für eine naturverträgliche Erholung sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder vergleichbare Gehölzkulturen auf Dauergrünlandflächen (absolutes Grünland) anzulegen;
7. auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen Sende-, Leitungs- und Lichtmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdische Leitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
8. die Entwässerung von Überschwemmungswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, feuchten Wiesen und Weiden (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig und nicht nur unerheblich zu verändern;
9. die gemäß § 15 a und b des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Flächen als Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Bestand zu gefährden oder in ihrer Grundfläche zu verringern;
10. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen;
11. Gegenstände oder Stoffe, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche und / oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, zu lagern; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehört die Landesverteidigung;
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung vorhandener Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotop führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
7. die Neuanlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainage zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützte Biotop oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden;
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die

untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt;

9. die öffentlich - rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und zum Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen;
10. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Verfüllung einer ehemaligen Abgrabung auf den Flurstücken 71 sowie 72/1 der Flur 2 in der Gemarkung Thaden in der Gemeinde Thaden;
11. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen;
12. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes; auch in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen;
13. die Anbringung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;
14. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an Denkmälern der Vor- und Frühgeschichte und Gärten-
denkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;
15. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:
 1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können; die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 31, 32 und 43 Landesbauordnung; die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen; die Erweiterung oder der Ausbau bestehender Kläranlagen;
 2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh;
 3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören, insbesondere motorsportliche Veranstaltungen, sowie das Aufsteigen- und Landenlassen von Motor-Modellflugkörpern außerhalb dafür zugelassener Plätze;
 5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen oder mobilen Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen; eine Ausnahme ist nicht erforderlich für Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Anlieger- oder Baustellenverkehr dienen;
 6. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 7. die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²;
 8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Nr. 9 für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;

9. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Alleebäumen, Baumgruppen oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen - insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 10. die Erweiterung bestehender Fischteichanlagen sowie deren Neuanlage in landschaftsgerechter Art;
 11. Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einem Volumen von 1.000 m³ innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 12 Monaten am selben Standort, soweit es sich bei Aufschüttungen um Maßnahmen in Verbindung mit örtlichen Bauvorhaben und bei Abgrabungen um Maßnahmen in Verbindung mit öffentlichen Wegeunterhaltungen handelt;
 12. Ton- und Sandentnahmen über den in § 13 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang hinaus für die Herstellung von Ziegeln und Klinkern in den Bereichen nordwestlich von Thaden im Winkel zwischen der L 131 und dem Bondenschiftenweg, östlich von Thaden im östlichen Winkel zwischen der Dorfstraße und der Straße Osterholzteich, südwestlich von Quistenhof im Winkel zwischen der L 131 und dem Bondenschiftenweg/Katzheide und nördlich des Hofes Keller.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.
 - (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; die untere Naturschutzbehörde kann eine geeignete Darstellung verlangen; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Nr. 1. bis 11. zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. bis 12. vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

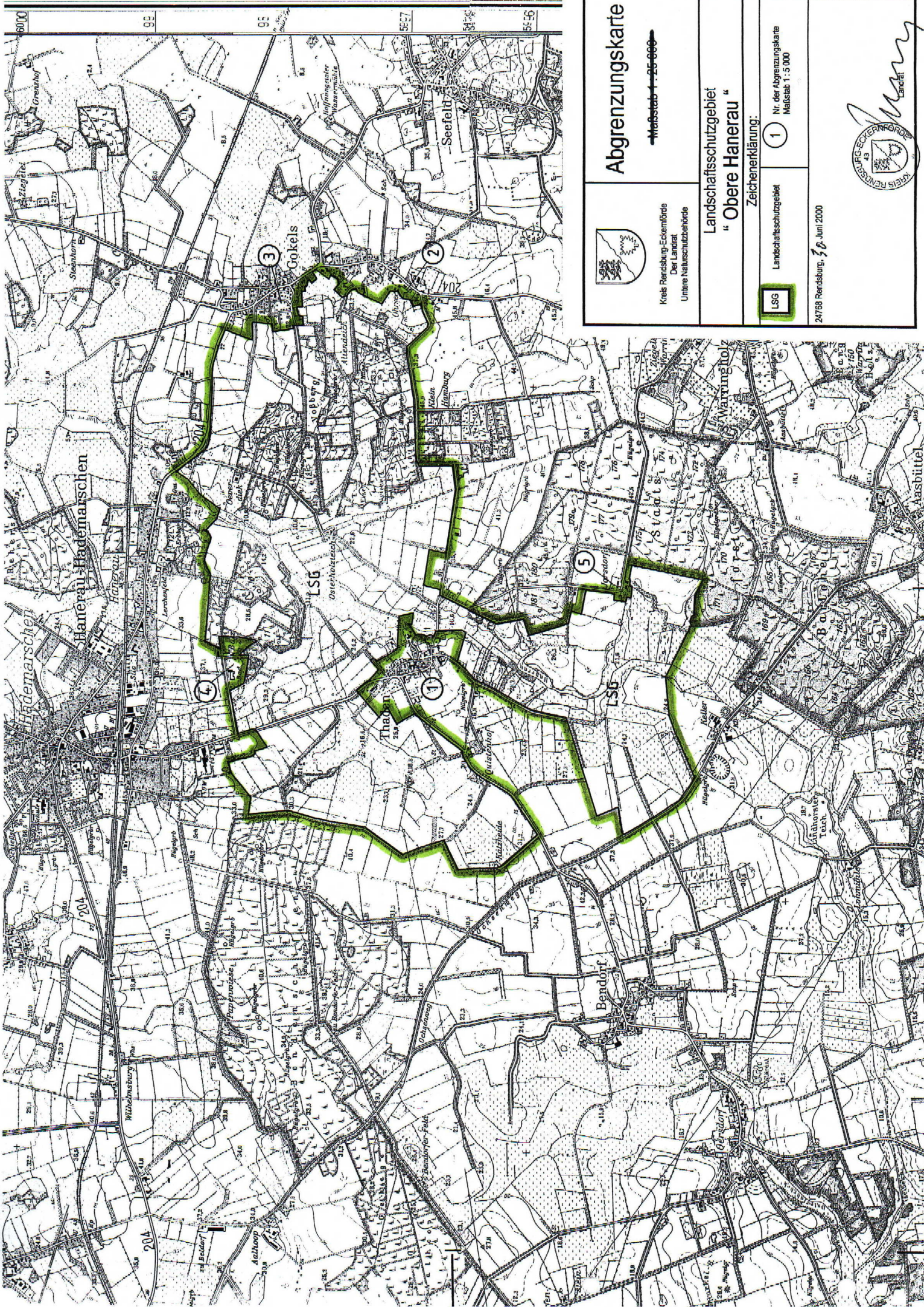
§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rendsburg, den 30.06.2000

Kreis Rendsburg - Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Maßstab 1:25.000

Landschaftsschutzgebiet
"Obere Hanerau"

1

Nr. der Abgrenzungskarte
Maßstab 1:5.000

Zeichenerklärung:

LSG
Landschaftsschutzgebiet

24758 Rendsburg, 30. Juni 2000

